

**Satzung über die Durchführung des Studiums
eines weiteren Unterrichtsfaches im Bachelor- und Masterstudiengang
Naturwissenschaftliche Bildung
an der TUM School of Education
der Technischen Universität München**

Vom 23. Oktober 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines

- § 1 Zweck, parallele und nachgelagerte Erweiterung, Anwendung von Vorschriften
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zugang
- § 4 Studierbarkeit, Beratung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zertifikat

Erweiterung Lehramt Naturwissenschaftliche Bildung

- § 7 Erweiterungsfächer
- § 8 Aufnahme des Studiums
- § 9 In-Kraft-Treten

Allgemeines

§1

Zweck, parallele und nachgelagerte Erweiterung, Anwendung von Vorschriften

- (1) An der Fakultät TUM School of Education werden zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG angeboten.
- (2) Im Rahmen von Zusatzstudien wird parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches angeboten (parallele Erweiterung).
- (3) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann sein Studium durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nachträglich erweitern (nachträgliche Erweiterung).
- (4) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gelten die Bestimmungen der jeweiligen FPSO für das gewählte Unterrichtsfach bzw. der APSO entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Studiendauer

- (1) Im Rahmen der parallelen Erweiterung können Studierende während ihres Studiums sowie gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG bis zu sechs Semester über das Semester, in dem der Masterabschluss abgelegt wird, hinaus weiter im Studium für das weitere Unterrichtsfach eingeschrieben sein.
- (2) Im Rahmen der nachträglichen Erweiterung sollen Studierende das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches innerhalb von sechs Semestern abschließen.

§ 3

Zugang

- (1) Es gelten die allgemeinen Zugangs- bzw. Qualifikationsvoraussetzungen der gewählten Studienform sowie die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere die Regelungen über Eignungsprüfungen.
- (2) Das Erweiterungsstudium in Form von Zusatzstudien soll nicht vor dem fünften Bachelorfachsemester des Lehramtsstudiums aufgenommen werden.

§ 4

Studierbarkeit, Beratung

- (1) ¹Da die Überschneidungsfreiheit des Erweiterungsstudiums zur gewählten Fächerkombination nicht garantiert werden kann, tragen die Studierenden selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination, wenn das Erweiterungsstudium in Form der parallelen Erweiterung durchlaufen wird. ²Insbesondere wird die Wahl eines Erweiterungsfaches nicht als triftiger Grund für eine Fristverlängerung der Fristen nach APSO oder FPSO, insbesondere § 10 APSO anerkannt.

- (2) ¹Vor Aufnahme des Erweiterungsstudiums wird ein Beratungsgespräch durch die Studienberatung der Fakultät TUM School of Education nachdrücklich empfohlen. ²Dies gilt insbesondere im Falle der parallelen Erweiterung. ³Dem Antrag auf Zulassung zu Zusatzstudien (parallele Erweiterung) ist ein Nachweis über die Durchführung eines solchen Beratungsgesprächs beizufügen, der eine Bestätigung der Kenntnisnahme und die Erklärung des Einverständnisses zu den in Absatz 1 dargelegten Sachverhalten umfasst.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

¹Wer im Erweiterungsstudium eingeschrieben ist oder einen Zugang gem. § 1 Abs. 3 erhalten hat, gilt zu allen Prüfungen als zugelassen, die dem Fach des Erweiterungsstudiums zugeordnet sind. ²Zulassungsvoraussetzung zu Modulen, die dem Masterbereich des gewählten Unterrichtsfaches zugeordnet sind, ist der Nachweis von mindestens 25 Credits aus den Modulen des Bachelorbereiches des Unterrichtsfaches.

§ 6

Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss aller dem Erweiterungsfach zugeordneten Module der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat, in dem alle bestandenen Module aufgeführt werden.

Erweiterung Lehramt Naturwissenschaftliche Bildung

§ 7

Erweiterungsfächer

- (1) Der Studiengang Naturwissenschaftliche Bildung an der TUM School of Education kann mit allen in diesem Studiengang an der TUM wählbaren Unterrichtsfächern mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Sport erweitert werden.
- (2) Für die Erweiterung mit dem Unterrichtsfach Sport ist ein gesonderter Teilstudiengang eingerichtet; die vorliegende Prüfungsordnung findet auf diesen keine Anwendung.

§ 8

Aufnahme des Studiums

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. VI.2-BS9008-7a. 102896 vom 19. September 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. Oktober 2015.

München, den 23. Oktober 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Oktober 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Oktober 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Oktober 2015.